

Verhaltenskodex
für die Internationale Rot Kreuz und
Roter Halbmond Bewegung
sowie
Nichtregierungsorganisationen (NRO)
in der Katastrophenhilfe

Folgende Organisationen unterstützen diesen Kodex:
Internationale Föderation der Rot Kreuz und Roter Halbmond Gesellschaften, Caritas
Internationalis (= internationales Netzwerk katholischer Hilfsorganisationen), Catholic
Relief Services, Weltrat der Kirchen, Lutherischer Weltbund - ACT (Action by
Churches together = internationales Netzwerk evangelischer Hilfsorganisationen),
International Save the Childrens Alliance, Oxfam (Mitglieder des Leitungsausschusses
für Humanitäre Hilfe), zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

1993
Leitungsausschuss für Humanitäre Hilfe, Genf

Zweck

Dieser Verhaltenskodex dient dem Zweck, unsere Maßstäbe für Verhaltensnormen abzusichern. Es geht uns hier nicht um operationale Detailfragen, wie man z.B. Essensrationen kalkuliert oder ein Flüchtlingslager errichtet. Vielmehr geht es darum, den hohen Standard in Bezug auf Unabhängigkeit, Effektivität und Wirkungsgrad zu halten, der von Hilfsorganisationen und der Internationalen Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung angestrebt wird. Es ist ein freiwilliger Kodex, getragen von dem Willen der Organisationen, die darin festgelegten Maßstäbe aufrechtzuerhalten.

Im Falle von bewaffnetem Konflikt wird der vorliegende Verhaltenskodex im Einklang mit dem internationalen humanitären Recht ausgelegt und angewendet.

Zunächst wird der Verhaltenskodex dargestellt. In drei Anhängen wird das Arbeitsumfeld beschrieben, wie wir es durch die Kooperation von Seiten der Gastregierungen, der Geberregierungen und der zwischenstaatlichen Organisationen gerne antreffen würden, damit humanitäre Hilfe wirksam eingesetzt werden kann.

Definitionen

NROs: NROs (Nicht-Regierungsorganisationen) sind hier nationale und internationale Organisationen, die sich unabhängig von der Regierung des Landes konstituieren, in dem sie gegründet werden.

NGHAs: Im Zusammenhang mit diesem Text wurde der Begriff Non-Governmental Humanitarian Agencies (NGHAs) geprägt (regierungsunabhängige, humanitäre Hilfswerke), um Komponenten der Internationalen Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung - das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rot Kreuz und Rot Halbmond Gesellschaften und ihre nationalen Mitgliedsgesellschaften - mit einzubeziehen, sowie die oben definierten NROs. Dieser Kodex bezieht sich vor allem auf NGHAs, die sich mit Katastrophenhilfe befassen.

IGOs: Intergovernmental Organisations sind zwischenstaatliche Organisationen, die von einer oder mehreren Regierungen ins Leben gerufen wurden. Dazu gehören also alle Organe der Vereinten Nationen und regionale Organisationen.

Katastrophen: Eine Katastrophe ist ein folgenschweres Ereignis, das mit Verlust von Leben, großem menschlichen Leid und großer Not, sowie materiellem Schaden großen Ausmaßes verbunden ist.

Verhaltenskodex

Verhaltensgrundsätze für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung und NROs bei der Katastrophenhilfe

1: Der humanitäre Auftrag ist vorrangig

Das Recht, humanitäre Hilfe zu erhalten und bereitzustellen ist ein grundlegendes humanitäres Gebot, das Bürgern aller Länder zugute kommen sollte. Als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sind wir gehalten, humanitäre Hilfe überall dort zu leisten, wo sie nötig ist. Aus diesem Grund ist der ungehinderte Zugang zur betroffenen Bevölkerung erforderlich und für die Ausübung unserer Verantwortung von äußerster Wichtigkeit.

Die vordringliche Motivation für unsere Katastrophenhilfe ist es, das Leid derjenigen zu lindern, die dem durch die Katastrophe ausgelösten Streß am wenigsten standhalten können.

Wenn wir humanitäre Hilfe leisten, ist dies nicht ein parteiischer oder politischer Akt und darf auch nicht als solcher verstanden werden.

2: Hilfe wird ohne Ansehen der Rasse, des Glaubens oder der Nationalität der Empfänger gegeben und ohne jegliche Ausgrenzung. Prioritäten in Bezug auf Hilfsmaßnahmen werden nur aufgrund der Bedürftigkeit festgesetzt.

Wenn möglich, werden Nothilfemaßnahmen auf der Basis einer gründlichen Einschätzung der Bedürfnisse der Katastrophenopfer beschlossen; ebenso werden die vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt, die vor Ort bereitstehen.

Das gesamte Spektrum unserer Programme spiegelt Überlegungen in Bezug auf Ausgewogenheit wider. Menschliches Leiden muß jederzeit gelindert werden; Leben ist in einem Teil des Landes genau so kostbar wie in einem anderen Teil. Deshalb wird der Umfang unserer Hilfsmaßnahmen das Ausmaß der Not widerspiegeln, das wir zu lindern versuchen.

Indem wir nach diesem Ansatz arbeiten, sind wir uns der entscheidenden Rolle der Frauen bewußt, die diese in katastrophenanfälligen Gemeinschaften übernehmen, und wir werden sicherstellen, daß diese Rolle durch unsere Hilfsprogramme gestärkt und nicht vernachlässigt wird.

Die Umsetzung einer solchen universalen, unparteiischen und unabhängigen Vorgehensweise kann nur dann wirksam sein, wenn uns und unseren Partnern der Zugang zu den nötigen Ressourcen gewährt wird, um faire Hilfe bereitzustellen zu können, und wenn wir alle Katastrophenopfer gleichermaßen erreichen können.

3: Hilfe wird nicht dazu benutzt, um einen bestimmten politischen oder religiösen Standpunkt zu fördern.

Humanitäre Hilfe wird Einzelpersonen, Familien, und Gemeinschaften gewährt entsprechend ihrer Bedürftigkeit. Auch wenn die NGHAs das Recht haben, eine bestimmte politische oder religiöse Meinung zu vertreten, bekräftigen wir, daß unsere Unterstützung nicht davon abhängt, ob die Empfänger diese Ansichten teilen.

Die Zusage, Ausübung oder Verteilung von Hilfe wird nicht von der Akzeptanz bestimmter politischer oder religiöser Glaubensgrundsätze abhängig gemacht.

4: Wir werden darauf achten, daß wir nicht zum Instrument für die Außenpolitik von Regierungen werden

NGHAs sind Organisationen, die unabhängig von Regierungen handeln. Deshalb formulieren wir unsere eigenen Vorgehens- und Durchführungsstrategien. Wir haben nicht die Absicht, Regierungspolitik umzusetzen, es sei denn, daß diese mit unserer eigenen unabhängigen Vorgehensweise übereinstimmt.

Wir werden es niemals zulassen, daß wir oder unsere Mitarbeiter wissentlich - oder durch Nachlässigkeit - dazu benutzt werden, für eine Regierung oder andere Gremien heikle Informationen politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Art zu sammeln, die anderen als rein humanitären Zwecken dienen; ebenso wenig werden wir uns zu Handlangern für die Außenpolitik der Geberregierungen machen.

Wir werden die Unterstützung, die wir erhalten, zur Linderung der Not einsetzen, und diese Unterstützung sollte weder unter dem Druck geschehen, Überschußware der Geber abzusetzen, noch unter dem Druck der politischen Interessen irgend einer Geberorganisation.

Wir würdigen und fördern den freiwilligen Einsatz von Arbeitskraft und Finanzen durch mitfühlende Einzelpersonen zur Unterstützung unserer Arbeit, und wir achten die Unabhängigkeit einer im Sinne der Freiwilligkeit gewährten Unterstützung. Um unsere eigene Unabhängigkeit zu schützen, versuchen wir die Abhängigkeit von einer einzigen Finanzquelle zu vermeiden.

5: Wir respektieren Kultur und Brauchtum

Wir werden Sorge tragen, daß die Kultur, die Strukturen und das Brauchtum der Gemeinschaften, in denen wir arbeiten, respektiert werden.

6: Wir werden versuchen, Kapazitäten vor Ort in unsere Hilfsmaßnahmen mit einzubeziehen

Alle Menschen und Gemeinschaften verfügen über Kapazitäten - auch in Notsituationen; und sie sind auch bestimmten Verletzlichkeiten ausgesetzt. Wo es möglich erscheint, werden wir diese Kapazitäten stärken, indem wir ortsansässige Mitarbeiter einstellen, örtlich vorhandenes Material kaufen und mit lokalen Handelsgesellschaften zusammenarbeiten. Wo es möglich ist, werden wir die Dienste lokaler NGHAs bei der Planung und Umsetzung in Anspruch nehmen und, wo dies angebracht erscheint, mit lokalen Regierungsstrukturen zusammenarbeiten.

Der einwandfreien Koordinierung unserer Hilfsmaßnahmen wird hohe Priorität beigemessen. Dies geschieht am besten in den betroffenen Ländern unter den Hilfsorganisationen, die sich unmittelbar an Hilfsmaßnahmen beteiligen; Vertreter der entsprechenden UN-Organe werden mit einbezogen sein.

7: Die Begünstigten der Programme sollen bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen mit einbezogen werden

Nothilfemaßnahmen sollten den Begünstigten nie aufgedrängt werden. Wirksame Nothilfe und tragfähige Rehabilitation können am besten dadurch erreicht werden, daß die Zielgruppe der Betroffenen in die Planung, das Management und die Durchführung der Hilfsprogramme mit einbezogen wird. Wir sind bestrebt, bei unseren Hilfs- und Rehabilitationsmaßnahmen die gesamte Gemeinschaft mit einzubeziehen.

8: Nothilfe muß darauf abzielen, künftige Katastrophenanfälligkeit zu vermindern und Grundbedürfnisse zu befriedigen

Jedliche Hilfsmaßnahme hat Auswirkungen auf langfristige Entwicklungsperspektiven, ob im positiven oder negativen Sinn. In Anbetracht dieser Tatsache sind wir darum bemüht, Hilfsprogramme durchzuführen, die die Anfälligkeit der Begünstigten für künftige Katastrophen vermindern und einen tragfähigen Lebensstil fördern. Bei der Ausrichtung und Durchführung der Hilfsprogramme gilt unser besonderes Augenmerk der Umwelt. Ebenso werden wir darum bemüht sein, die negativen Auswirkungen humanitärer Hilfe auf ein Mindestmaß zu beschränken, indem wir die langfristige Abhängigkeit der Begünstigten von externer Hilfe zu vermeiden suchen.

9: Unsere Rechenschaftspflicht erstreckt sich gleichermaßen auf diejenigen, denen wir Hilfe angedeihen lassen, als auch auf die, von denen wir Hilfsgüter erhalten

Oft fungieren wir als institutionelles Bindeglied in einer Partnerschaft zwischen denen, die Hilfe bereitstellen und denen die in Katastrophensituationen Hilfe benötigen. Deshalb sind wir beiden Seiten gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Unser Umgang mit Gebern und Begünstigten soll von einer Haltung der Offenheit und Transparenz geprägt sein.

Wir sind uns der Notwendigkeit bewußt, über unsere Aktivitäten zu berichten, sowohl in Bezug auf finanzielle Aspekte als auch in Bezug auf Effektivität.

Wir fühlen uns verpflichtet, die Verteilung von Hilfsgütern zu begleiten und zu kontrollieren und die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen regelmäßig zu evaluieren.

Wir werden uns ebenfalls um eine offene Berichterstattung bemühen, in der die Wirksamkeit unserer Arbeit und die Faktoren, die diese Wirksamkeit einschränken oder fördern, beschrieben werden.

Unsere Programme basieren auf einem hohen Grad an Professionalität und Expertise, so daß die Verschwendung wertvoller Ressourcen auf ein Mindestmaß begrenzt wird.

10: In unserer Informationspolitik, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung werden wir Katastrophenopfer als menschenwürdige Partner beschreiben und nicht als Objekte des Mitleids

Der Respekt für das Katastrophenopfer als einem gleichwertigen Partner in der Zusammenarbeit soll niemals verloren gehen. In unserer Öffentlichkeitsarbeit werden wir ein objektives Bild der Katastrophensituation zeichnen, in dem die Fähigkeiten und die Bestrebungen der Notleidenden herausgestellt werden und nicht nur ihre Verletzlichkeit und Angst.

Auch wenn wir mit den Medien kooperieren, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren, werden wir es nicht zulassen, daß externe oder interne Forderungen in Bezug auf Publizität Vorrang vor dem Prinzip der Maximierung von Hilfsmaßnahmen haben.

Wir werden vermeiden, aus Gründen der Medien-Berichterstattung mit anderen Hilfsorganisationen zu konkurrieren, wenn diese Berichterstattung für die den Begünstigten zukommenden Dienstleistungen oder für die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder der Begünstigten nachteilig ist.

Das Arbeitsumfeld

Nachdem wir uns auf diesen Kodex geeinigt haben, werden nachfolgend einige Richtlinien für die Schaffung eines Arbeitsumfelds aufgeführt, wie wir es durch die Mithilfe von Geberstaaten, gastgebenden Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen - vor allem den Organen der Vereinten Nationen - gerne antreffen würden, damit eine effektive Mitarbeit der NGHAs in der Katastrophenhilfe gewährleistet ist.

Diese Ausführungen sollen als Richtschnur dienen. Sie sind weder rechtlich verbindlich, noch erwarten wir von Regierungen oder zwischenstaatlichen Organisationen, daß sie ihre Zustimmung durch die Unterzeichnung eines Dokuments bekunden, obgleich dies für die Zukunft angestrebt werden könnte. Wir präsentieren diese Richtlinien im Geist der Offenheit und Kooperation, damit unsere Partner sich eine Vorstellung davon machen können, welche idealen Arbeitsbeziehungen wir mit ihnen anstreben.

Anhang I: Empfehlungen an die Regierungen der von Katastrophen betroffenen Länder

1: Regierungen sollten die unabhängigen, humanitären und unparteiischen Maßnahmen von NGHAs respektieren

NGHAs sind unabhängige Organe. Diese Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sollte von den gastgebenden Ländern respektiert werden.

2: Gastgebende Regierungen sollten den NGHAs schnellen Zugang zu den Katastrophenopfern ermöglichen

Um den NGHAs zu ermöglichen, gemäß ihren humanitären Grundsätzen zu handeln, muß ihnen unverzüglich und unparteiisch Zugang zu den Katastrophenopfern gewährt werden, damit sie ihre humanitäre Dienste ausüben können. In Ausübung ihrer souveränen Verantwortung ist die gastgebende Regierung verpflichtet, diese Hilfe nicht zu blockieren und die unparteiischen und unpolitischen Aktivitäten der NGHAs zu billigen.

Gastgebende Regierungen sollten dem Mitarbeiterstab von Hilfswerken eine schnelle Einreise ermöglichen, insbesondere durch den Verzicht auf Transit-, Einreise- und Visabestimmungen, oder indem sie Anträge schnell bearbeiten.

Während der Dauer der Hilfsmaßnahmen sollten die Regierungen die Erlaubnis für das Überfliegen und für Landerechte für Flugzeuge erteilen, die internationale Hilfsgüter und Personal transportieren.

3: In Katastrophenfällen sollten die Regierungen den rechtzeitigen Nachschub von Hilfsgütern ermöglichen und Informationen weitergeben

Hilfsgüter und Ausrüstung werden in ein Land gebracht, um menschliches Leid zu lindern und nicht für kommerzielle Zwecke oder um des Profits willen. Diese Lieferungen sollten frei und ungehindert eingeführt werden dürfen, ohne daß konsulare Ursprungszertifikate oder Rechnungen, Import- und/oder Exportbewilligungen oder sonstige Einschränkungen auferlegt werden. Diese Güter sollten weder mit Einfuhrsteuern noch mit Landegebühren oder Hafengebühren belegt werden.

Die vorübergehende Einfuhr notwendiger Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Fahrzeugen, Leichtflugzeugen und Telekommunikations-Ausstattung, sollte von der gastgebenden Regierung dadurch erleichtert werden, daß Lizenz- oder Registrierungsvorschriften vorübergehend aufgehoben werden. Gleichermaßen sollten Regierungen die Wiederausfuhr von Hilfsgütern nach dem Ende der Hilfsmaßnahmen nicht behindern.

Um in Katastrophenfällen die Kommunikation zu erleichtern, sollten die gastgebenden Regierungen Radiofrequenzen zuteilen, die die Hilfsorganisationen innerhalb des Landes und für internationale Kontakte im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit benutzen können. Diese Frequenzen sollten der Gemeinschaft der Hilfsorganisationen bereits vor dem Katastrophenfall bekannt

sein. Die Regierungen sollten die Nothelfer ermächtigen, für ihre Nothilfemaßnahmen jegliche Art der Kommunikation benutzen zu können.

4.: Regierungen sollten bemüht sein, im Katastrophenfall einen gut koordinierten Informations- und Planungsdienst aufzubauen

Die übergreifende Planung und Koordination der Nothilfemaßnahmen liegt letztendlich in der Verantwortung der gastgebenden Regierung. Planung und Koordinierung können sehr viel effizienter sein, wenn die NGHAs über den Bedarf an Hilfsmaßnahmen informiert werden und den für Planung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen zuständigen Regierungsapparat kennen, sowie über potentielle Sicherheitsrisiken, denen sie ausgesetzt sein könnten, Bescheid wissen. Die Regierungen werden dringend gebeten, den NGHAs solche Informationen zukommen zu lassen.

Um eine effiziente Koordinierung und einen effizienten Einsatz von Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, werden gastgebende Regierungen dringend ersucht, bereits vor dem Katastrophenfall eine Kontakt- und Anlaufstelle zu bestimmen, über die eintreffende NGHAs mit den nationalen Behörden Kontakt aufnehmen können.

5: Nothilfe im Falle von bewaffnetem Konflikt

Im Falle von bewaffnetem Konflikt werden Hilfsmaßnahmen durch die Vorgaben des internationalen humanitären Rechts geregelt.

Anhang II: Empfehlungen an Geberregierungen

1: Geberregierungen sollten die unabhängigen, humanitären und unparteiischen Maßnahmen von NGHAs anerkennen und respektieren

NGHAs sind unabhängige Organisationen. Diese Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sollte von den Geberregierungen anerkannt werden. Geberregierungen sollten die NGHAs nicht dazu benutzen, um etwaige politische oder ideologische Ansprüche durchzusetzen.

2: Geberregierungen sollten finanzielle Unterstützung mit der Garantie für unabhängiges Handeln bereitstellen

NGHAs akzeptieren finanzielle und materielle Unterstützung von Geberregierungen im gleichen Sinne wie sie diese Unterstützung an die Katastrophenopfer weiter geben: im Sinne der Humanität und der Unabhängigkeit ihres Handelns. Die Durchführung der Hilfsmaßnahmen liegt letztlich in der Verantwortung der NGHAs, und diese Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der NGHAs.

3: Geberregierungen sollten ihren Einfluß dahingehend geltend machen, daß NGHAs Zugang zu den Katastrophenopfern erhalten

Geberregierungen sollten erkennen, wie wichtig es ist, daß sie in gewissem Maß Verantwortung für die Sicherheit der NGHAs-Mitarbeiter tragen, und daß diese freien Zugang zu den Katastrophengebieten erhalten. Falls nötig, sollten sie bereit sein, in dieser Beziehung auf die gastgebenden Regierungen diplomatisch einzuwirken.

Anhang III: Empfehlungen an zwischenstaatliche Organisationen (IGOs)

1: IGOs sollten NGHAs, lokale und auswärtige, als hilfreiche Partner anerkennen

NGHAs sind bereit, mit UN und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um in Notsituationen besser reagieren zu können. Dies geschieht im Geiste einer Partnerschaft, die die Integrität und die Unabhängigkeit aller Partner respektiert. Zwischenstaatliche Organisationen müssen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von NGHAs respektieren. NGHAs sollten von den UN Organisationen bei der Ausarbeitung von Plänen für Hilfsmaßnahmen konsultiert werden.

2: IGOs sollten die gastgebenden Regierungen bei der Aufstellung eines Gesamt-Koordinierungsrahmens für internationale und lokale Hilfsmaßnahmen unterstützen

NGHAs haben normalerweise kein Mandat, bei Katastrophen, die einen internationalen Einsatz erfordern, den Gesamt-Koordinierungsrahmen zu unterbreiten. Dies liegt in der Verantwortung der gastgebenden Regierung und der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen. Diese werden dringend ersucht, diesen Dienst rechtzeitig und effektiv auszuüben, um den betroffenen Staat und die nationale und internationale Nothilfegemeinschaft zu unterstützen. Die NGHAs sollten auf jeden Fall alles versuchen, um eine wirkungsvolle Koordinierung ihrer eigenen Dienste zu gewährleisten.

3: IGOs sollten den für UN Organisationen gewährten Schutz auf NGHAs ausdehnen

Wo Dienstleistungen zum Schutz der Sicherheit für zwischenstaatliche Organisationen gewährt werden, sollten sich diese Dienstleistungen auf Ersuchen auch auf die im Einsatz befindlichen NGHAs-Partner erstrecken.

4: IGOs sollten den NGHAs den Zugang zu maßgeblichen Informationen gewähren, wie er den UN Organisationen gewährt wird

IGOs werden dringend ersucht, alle für die Durchführung der Nothilfeaktionen wichtigen Informationen mit ihren im Einsatz befindlichen NGHAs-Partnern zu teilen.

Registrierung

NROs, die diesen Kodex unterstützen und ihre Absicht bekunden möchten, die Grundsätze des Kodex in ihre Arbeit einzubeziehen, werden gebeten, das Formular auszufüllen und an folgende Adresse zu schicken:

**Disaster Policy Department,
International Federation of Red Cross
and Red Crescent Societies,
PO Box 372
1211 Genf 19
Schweiz
Tel + 41 (022) 7304222
Fax + 41 (022) 7330395**

Wir bekunden unsere Unterstützung des Verhaltenskodex und bemühen uns, seine Grundsätze in unsere Arbeit einzubeziehen.

Name der Organisation	
Adresse	
Telefon	
Fax	
Unterschrift	
Stellung in der Organisation	
Datum	